

Richtlinie zur Förderung und Reduzierung des Gewerbeleerstandes in der Innenstadt von Bad Pyrmont

- 3. Änderung -

1. Zuwendungszweck und Präambel

Die Stadt Bad Pyrmont ist entsprechend ihrem Leitbild ein führendes Gesundheitsresort Deutschlands. Als attraktiver Wohnort für Familien mit Kindern, Berufstätige und ältere Menschen soll Einkauf ein kommunikatives und emotionales Erlebnis sein.

Damit die Attraktivität der Innenstadt erhalten bleibt bzw. gesteigert wird, stellt die Stadt Bad Pyrmont finanzielle Mittel zur Minderung von Leerständen an Einzelpersonen und kleine Unternehmen im Rahmen eines Förderprogramms zur Verfügung.

Die Stadt Bad Pyrmont orientiert sich bei der Umsetzung dieser Förderrichtlinie an folgenden Leitprinzipien und Grundsätzen:

Unterstützen und Stärken

Vorhaben, die mit innovativen Konzepten, nachhaltigen Ansätzen oder einem klar erkennbaren Mehrwert zur Attraktivität und Weiterentwicklung der Innenstadt beitragen, können im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und Fördergrenzen unterstützt werden.

Verantwortung und Verlässlichkeit

Grundlage für eine Förderung ist die Vorlage eines nachvollziehbaren, tragfähigen und wirtschaftlich schlüssigen Konzepts. Die Antragstellenden verpflichten sich, alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise vollständig und fristgerecht einzureichen.

Transparenz und Integrität

Die Stadt Bad Pyrmont stellt eine sachgerechte und zweckgebundene Verwendung der Fördermittel sicher. Unzulässige Gestaltungen oder missbräuchliche Inanspruchnahmen werden geprüft und – sofern erforderlich – im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen weiterverfolgt.

2. Antragsberechtigte und Fördergegenstand

1. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen und kleine Unternehmen bis zehn Beschäftigte.
2. Ausgeschlossen von der Förderung sind Antragsteller mit der Absicht, Vergnügungstätten zu betreiben, Automatenbetriebe, Betriebe mit ausschließlich gastronomischen Angeboten, Filialisten, Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. d. Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU C 244/2 vom 01.10.2004).
Nicht förderfähig ist ferner die Verlagerung eines bestehenden Betriebes, durch die zusätzlicher Leerstand im Stadtgebiet von Bad Pyrmont entsteht.

3. Gefördert werden der Bezug und die wirtschaftliche Neu- bzw. Nachnutzung eines bereits vorhandenen Ladenlokals in der Innenstadt von Bad Pyrmont.

Inhaltlich sind hierunter Räumlichkeiten mit Schaufenstern zu verstehen, die für den Kundenverkehr bestimmt sind. Im Einzelfall können auch belegte Ladenlokale mit gekündigtem Mietvertrag ohne absehbare Nachfolgenutzung gefördert werden.

Der Zuschuss wird in Form der in Ziffer 5 und 6 beschriebenen Maßnahmen (vollständige oder teilweise Mietübernahme und Gewährung einer einmaligen Anschubfinanzierung) bewilligt.

4. Insbesondere sollen Konzepte des Einzelhandels und des Dienstleistungsbereiches gefördert werden, die den Einwohnern von Bad Pyrmont einen Mehrgewinn bieten und zu einer Angebotsvielfalt möglichst durch Alleinstellungsmerkmale in der Innenstadt beitragen. Dies können auch kleine handwerkliche Manufakturen, Showrooms und der Direktvertrieb von landwirtschaftlichen Produkten sein.

Ausdrücklich erwünscht sind auch Anträge für inklusive Geschäftskonzepte, selbstverwaltende Angebote für Jugendliche sowie Konzepte aus dem Freizeit- und Erlebnisbereich. Darüber hinaus werden auch Nachfolgenutzungen durch einen Dritten eines bestehenden Konzeptes bei Geschäftsaufgaben mit gleichbleibendem Konzept gefördert.

3. Fördergebiet

1. Das Fördergebiet „Innenstadt“ wird von der Stadt Bad Pyrmont festgelegt und entsprechend eingegrenzt.
2. Als Innenstadt im Sinne dieser Verordnung werden folgende Straßen festgelegt:

Altenauplatz	Altenaustraße	Am Hylligen Born
Bäckerstraße	Bathildisstraße	Borchardtsweg
Brunnenplatz	Brunnenstraße	Hauptallee
Heiligenangerstraße	Hermannstraße	Humboldtstraße
Kaiserplatz	Kirchstraße	Lortzingstraße
Luisenstraße	Oesdorfer Platz	Oesdorfer Str.
Postweg	Rathausstraße	Rauchstraße
Schloßstraße	Seipstraße	Winkelstraße

4. Art, Umfang und Zeitraum der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines bis zu 2 Jahren befristeten Mietzuschusses gewährt. Zusätzlich zu dem Mietzuschuss kann eine einmalige Anschubfinanzierung in Anspruch genommen werden.

5. Mietzuschuss

1. Der Mietzuschuss wird für die ersten 24 Monate des Mietverhältnisses gewährt und beträgt 65 Prozent der Nettokaltmiete der ersten zwölf Monate und 35 Prozent der weiteren zwölf Monate.

Bei einer Nachfolgenutzung, die das bestehende Konzept beibehält, wird ein Mietzuschuss nur für einen Zeitraum von zwölf Monaten in Höhe von 50 Prozent der Nettokaltmiete gewährt.

2. Weitere Kosten in Verbindung mit dem Mietverhältnis, wie z. B. Nebenkosten, Betriebskosten usw., sind von dem/der Antragsteller/in zu tragen.

6. Einmalige Anschubfinanzierung

1. Zusätzlich kann einmalig eine Anschubfinanzierung in Höhe von 50 % für folgende Verwendungsbereiche gewährt werden:
 - Renovierungskosten (ausschließlich nur für den Geschäftsbetrieb bestimmt) und
 - Beschaffung einer ersten Geschäfts- oder Büroausstattung
2. Die einmalige Anschubfinanzierung ist auf einen Maximalbetrag in Höhe von 5.000 € brutto festgelegt und kann grundsätzlich nur für einen der unter Punkt 6.1. definierten Verwendungsbereiche in Anspruch genommen werden. Für die Nachfolgenutzung, die das bestehende Konzept beibehält, wird eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von bis zu 2.000 € brutto festgelegt.
3. Die einmalige Anschubfinanzierung kann dem/der Antragsteller/in nur einmalig gewährt werden.

7. Fördervoraussetzungen

Mietvertrag und Betrieb des Ladenlokals

1. Zur Förderung im Sinne dieser Richtlinie schließt der/die Antragsteller/in mit dem/der Eigentümer/in eines leerstehenden Ladenlokals einen Mietvertrag zur ausschließlich gewerblichen Nutzung.
2. Der von beiden Parteien unterschriebene Mietvertrag muss bis zur Eröffnung des Geschäftes bei der Stadt Bad Pyrmont eingereicht werden. Eine Zahlung des Mietzuschusses ist vor Einreichung des unterschriebenen Mietvertrages nicht möglich.
3. Der Mietvertrag wird für eine feste Laufzeit von mindestens zwei Jahren geschlossen. Endet das Mietverhältnis vorzeitig oder wird der Betrieb – ohne Beendigung des Mietverhältnisses – vorzeitig dauerhaft eingestellt, wird mit dem Ende des Mietverhältnisses oder mit dem Ende des Betriebs des Ladengeschäfts auch die Förderung eingestellt. Alle bis dahin gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse (Mietzuschuss und Anschubfinanzierung) müssen in vollem Umfang an die Stadt Bad Pyrmont zurückgezahlt werden. In begründeten Härtefällen kann die Stadt Bad Pyrmont auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichten.

4. Es werden nur Neuanmietungen und Nachfolgenutzungen von Ladenlokalen gefördert, deren Kaltmietzins pro Quadratmeter den für Bad Pyrmont üblichen Mieten in der Lage entspricht. In den ersten beiden Jahren des Mietverhältnisses ist eine Mieterhöhung ausgeschlossen.
5. Die Zahlung der monatlichen Miete muss der Stadt bis zum 15. eines jeden Monats durch ein Duplikat des Kontoauszuges des/der Antragstellers/in nachgewiesen werden. Die Zahlung der Förderung erfolgt monatlich spätestens bis zum 3. Werktag des Folgemonats.

Sollte die Zahlung der Miete nicht rechtzeitig nachgewiesen werden, kann der Zuschuss für den Folgemonat nicht gewährt werden. Die Zahlung der ersten Monatsmiete erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Eröffnung des Geschäftes.

6. Das Ladenlokal muss sich in einem zu dem vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befinden. Das bedeutet, dass zum Beispiel die Elektrik, Heizung, Verglasung der Schaufenster, Statik etc. einem annehmbaren und zeitgemäßen Standard entsprechen und zumutbare Mitarbeiter- und Sanitärräume vorhanden sind.
7. Die Öffnungszeiten des zu fördernden Gewerbes orientieren sich an den Ladenöffnungszeiten der Geschäfte derselben Nutzungsart in der jeweiligen Handelslage. Die zu öffnenden Kernzeiten für das Geschäft betragen montags bis freitags mindestens 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr und samstags 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Sonderregelungen, die davon abweichen, sind schriftlich begründet bei der Stadt zu beantragen. Die Entscheidung trifft die Wirtschaftsförderung der Stadt unter Beachtung der innenstadtrelevanten Belange. Es besteht kein Anspruch auf eine Sonderregelung.
8. Der/Die Antragsteller/in muss sich verpflichten, ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen entsprechend der geltenden Mindestentgelt- und Tariftreueregelungen zu entlohnen.

Einmalige Anschubfinanzierung

9. Der Förderantrag muss vor dem Erwerb der durch die einmalige Anschubfinanzierung geförderten Güter und Dienstleistungen gestellt werden.
10. Ein Verwendungsnachweis über die Art der Verwendung ist mit den Originalrechnungen und Zahlungsbelegen spätestens drei Monate nach Förderbeginn bei der Stadt Bad Pyrmont einzureichen. Der Zuschuss wird erst nach Vorlage dieser Nachweise ausgezahlt.

Sonstiges

11. Die gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss vor Förderzusage glaubhaft schriftlich dargelegt werden.
12. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung nach dieser Richtlinie. Die Stadt Bad Pyrmont entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der eigenen Haushaltsmittel anhand der eingereichten Antragsunterlagen.

13. Weitere öffentliche Zuschussprogramme des Bundes, des Landes Niedersachsen oder des Landkreises Hameln-Pyrmont können kumulativ in Anspruch genommen werden. Eine Förderung über 100 Prozent hinaus ist ausgeschlossen.
14. Die Stadt wird einen Zuschuss gemäß dieser Richtlinie nur gewähren, wenn der Höchstbetrag gemäß der De-minimis-GVO der EU1 nicht überschritten wird. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Voraussetzung gibt der/die Antragsteller/in in den Antragsunterlagen jede De-minimis-Beihilfe an, die er/sie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren und in dem laufenden Steuerjahr erhalten hat.
15. Für die erforderlichen Genehmigungen zum Betrieb des Ladenlokals ist ausschließlich der/die Antragsteller/in selbst verantwortlich.
16. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung der Nutzung des Ladenlokals oder Teilen davon an Dritte ist nicht zulässig.
17. Eine erneute Förderung desselben/derselben Antragstellers/in ist bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes wirtschaftliches Vorhaben für ein anderes Ladenlokal in der Innenstadt von Bad Pyrmont handelt.
18. Eine Förderung ist nicht möglich, wenn Mieter und Vermieter wirtschaftlich miteinander verbunden sind.
19. Für die Nachfolgenutzung eines bereits geförderten Ladenlokals ist es zwingend erforderlich, dass zwischen, der letzten Auszahlung des Mietzuschusses und einem neuen Antrag eine Frist von zwei Jahren eingehalten wird. Erst nach Ablauf dieser Frist kann die Förderung für das zutreffende Ladenlokal erneut beantragt werden.

8. Antragsunterlagen

Anträge sind bei der Stadt Bad Pyrmont mit dem auf der Internetseite der Stadt Bad Pyrmont befindlichen Formularen einzureichen (www.stadt-badpyrmont.de). Notwendig sind ferner:

- ein schlüssiger Businessplan, in dem sich mit allen für die Gründung relevanten Aspekten, wie z. B. Personal, Fix-, Anschaffungs- und Mietkosten, befasst wird. Hilfestellung bietet unter anderem die Gründungsplattform des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi),
- ein geschlossener Mietvertrag, der den Kriterien dieser Richtlinie entspricht,
- ein Nachweis des Vermieters, dass vorher ein Leerstand in dem Mietobjekt bestand,
- eine De-minimis-Erklärung, die auf der Internetseite der Stadt Bad Pyrmont abrufbar ist,
- die Erklärung des/der Antragstellers/in, dass durch den Bezug des Ladenlokals kein zusätzlicher Leerstand in der Innenstadt von Bad Pyrmont entsteht,

- im Falle einer Nachfolgenutzung ein schriftlicher Nachweis des Vermieters, der bestätigt, dass sein Gewerbe abgemeldet wurde,
- ein gültiger Personalausweis/ein gültiger Reisepass oder ein anderes gültiges Ausweisdokument,
- die schriftliche Versicherung, dass die Mieter und Vermieter wirtschaftlich nicht verbunden sind.

9. Datenschutz

Der/die Antragsteller/in ist damit einverstanden, dass die Stadt Bad Pyrmont die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten gemäß der DSGVO erhebt, weiterverarbeitet und speichert.

10. Prüfungen

Die Stadt Bad Pyrmont ist berechtigt, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und -bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände bei dem/der Antragsteller/in vor Ort zu überprüfen und entsprechende Unterlagen und Belege einzusehen.

11. Rückforderungen

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie, bei falschen Angaben im Förderantrag oder bei einem Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Förderung, ist der Bewilligungsbescheid zu widerrufen.

In diesem Fall sind alle gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse, sowohl die Mietzuschüsse als auch die einmalige Anschubfinanzierung, an die Stadt Bad Pyrmont zurückzuzahlen.

Die Stadt Bad Pyrmont behält sich ferner vor, möglichen Subventionsbetrug strafrechtlich zur Anzeige zu bringen.

12. Einwilligung zur Nutzung für die Öffentlichkeit

Mit Erhalt der Förderung erklärt sich der Zuwendungsempfänger damit einverstanden, dass die Stadt Bad Pyrmont das Geschäft zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit bis zu fünf Jahre nach Ende der Förderung nutzen darf. Dies geschieht ausschließlich nach vorheriger Rücksprache.

13. Antragsverfahren

1. Die Bewilligungsstelle ist die Wirtschaftsförderung der Stadt Bad Pyrmont, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont.
2. Der Antrag kann digital im PDF-Format gestellt und mit den erforderlichen unter Ziffer 8. und im Antragsvordruck genannten Anlagen per E-Mail an s.stuckenberg@stadt-pyrmont.de gesendet werden. Alternativ kann der Antrag per Post an die Stadt Bad Pyrmont, Wirtschaftsförderung, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont, geschickt werden.
3. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Antrageingangs bearbeitet. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorliegen.
4. Die Stadt Bad Pyrmont ist berechtigt, zur Prüfung des Antrags zusätzliche Informationen und Unterlagen anzufordern.
5. Die Förderung wird durch einen förmlichen Bescheid bewilligt, aus dem sich die Art und die Höhe und die weiteren Bedingungen des bewilligten Zuschusses ergeben.
6. Das Verfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom **01.04.2026** in Kraft.

Bad Pyrmont, den **19.03.2026**

gez. *Klaus Blome*

Klaus Blome
Bürgermeister

Prüfauftrag

Die Verwaltung ist beauftragt, dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Soziales jeweils im September/Oktober eines Jahres einen Bericht zur Evaluation der Umsetzung der Förderrichtlinie zu geben.